

16. JUNI 2000. - ERLASS DER REGIERUNG ZUR FESTLEGUNG EINER NUTZUNGSORDNUNG FÜR DEN OFFENEN KANAL

[BS 15.09.00]

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Auf Grund des Mediendekretes vom 26. April 1999, insbesondere des Artikels 25;

Auf Grund des Gutachtens des Medienrates vom 25. April 2000;

Auf Grund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 1. Februar 2000;

Auf Grund der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 23. Januar 1973, insbesondere Artikel 3 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Auf Grund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass die Dringlichkeit dadurch begründet ist, dass der Offene Kanal und die Vereinigung ohne Gewinnerzielungszweck, die mit der technischen und organisatorischen Durchführung des Offenen Kanals beauftragt ist, bereits bestehen und dass schon Beiträge gesendet werden und sich die Verabschiedung der Nutzungsordnung aufdrängt;

Auf Vorschlag des Minister-Präsidenten, Minister für Beschäftigung, Behindertenpolitik, Medien und Sport;

Nach Beratung,

Beschließt :

Begriffsbestimmungen

Artikel 1. Im vorliegenden Erlass versteht man unter :

1. Regierung : die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
2. Dekret : das Mediendekret vom 26. April 1999
3. Offener Kanal : ein Fernsehprogramm, das unter der Trägerschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingerichtet ist und das von natürlichen oder juristischen Personen gestaltet wird, indem sie in eigener Verantwortung zeitlich begrenzte Fernsehbeiträge verbreiten;
4. Nutzungsberechtigter : die natürliche oder juristische Person, die gemäß Artikel 25 § 3 des Dekretes als Nutzungsberechtigter gilt;
5. Vereinigung : die Vereinigung ohne Gewinnerzielungszweck, die gemäß Artikel 25 § 1 des Dekretes mit der technischen und organisatorischen Durchführung des Offenen Kanals beauftragt ist.

Nutzungsberechtigung, Nutzerverzeichnis

Art. 2. Zur Nutzung der Angebote des Offenen Kanals wird der Nutzungsberechtigte vor der ersten Nutzung in das von der Vereinigung anzulegende Nutzerverzeichnis aufgenommen.

Die Anmeldung als Nutzungsberechtigte erfolgt persönlich in einer Geschäftsstelle der Vereinigung. Handelt es sich bei dem Nutzungsberechtigten um eine juristische Person, die ihren Gesellschaftssitz im deutschen Sprachgebiet hat, erfolgt die Anmeldung durch eine von dieser mandatierten natürliche Person.

Bei der Anmeldung weist der Antragsteller seine Nutzungsberechtigung durch Vorlage folgender in einer der nachstehenden Nummern angeführten Dokumente vor :

1. ein gültiger Personalausweis, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, die ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet hat;
2. ein gültiger Personalausweis und eine gültige Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise der Ausbildungseinrichtung, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller seinen Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsort im deutschen Sprachgebiet hat, wenn die Nutzungsberechtigung damit begründet wird, den Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsort im deutschen Sprachgebiet zu haben;
3. ein gültiger Personalausweis, die Mandatserteilung durch die juristische Person, ein Dokument aus dem hervorgeht, dass der Gesellschaftssitz der juristischen Person sich im deutschen Sprachgebiet befindet, wenn es sich beim Nutzungsberechtigten um eine juristische Person handelt;
4. ein gültiger Personalausweis und eine Bescheinigung der Regierung, sofern die Nutzungsberechtigung im Sinne des Artikels 25 § 3 des Dekretes erteilt wurde.

Anmeldung eines Beitrags, Verantwortung und Haftung des Nutzungsberechtigten für Beiträge

Art. 3. § 1. Der Nutzungsberechtigte unterzeichnet für jeden Beitrag, den er über den Offenen Kanal verbreiten will, eine Beitragsmeldung auf dem von der Vereinigung bereitgestellten Anmeldevordruck und überreicht sie persönlich dem Beauftragten der Vereinigung in einer Geschäftsstelle der Vereinigung. Die Vereinigung kann gemäß dem in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehenen Verfahren überprüfen, ob der Antragsteller weiterhin nutzungsberechtigt ist.

Die Beitragsanmeldung enthält neben den Angaben über die Personalien des Nutzungsberechtigten, den

Titel des Beitrages mit einer Kurzbeschreibung des Inhaltes, die Dauer des Beitrages, die Produktionsart, das gewünschte Sendedatum und das Datum des Abgabetermins folgende Erklärungen :

1. dass Rechte Dritter der Verbreitung des Beitrages nicht entgegenstehen;
2. dass der Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung zur Kenntnis genommen hat und sie annimmt;
3. dass der angemeldete Beitrag nicht gegen geltendes Recht verstößt, insbesondere auch nicht gegen Artikel 15 und 25 § 2 Absatz 4 des Dekretes;

4. dass für den angemeldeten Beitrag Gebühren für Urheber- und leistungsrechtliche Verwertungsgesellschaften entweder nicht anfallen oder dass - sofern sie anfallen - eine vollständige Liste der verwendeten urheberrechtlich geschützten Werke bei vorproduzierten Beiträgen gleichzeitig mit dem Beitrag beziehungsweise bei Live-Sendungen unmittelbar nach Beendigung der Sendung abgeliefert wird. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig mit der Abgabe dieser Liste auch die anfallenden Gebühren zu entrichten;

5. dass der Nutzungsberechtigte die Verantwortung und Haftung für den Beitrag übernimmt und sowohl die Vereinigung als auch die Deutschsprachige Gemeinschaft von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt, die aus der Verbreitung des Beitrags entstehen können;

6. dass der Nutzungsberechtigte sich verpflichtet, seinen Namen und sein vollständige Adresse am Anfang und am Ende des Beitrages anzugeben; ohne diese Angaben darf der Beitrag nicht gesendet werden.

§ 3. Beiträge, die von Minderjährigen produziert werden oder an deren Produktion Minderjährige beteiligt sind, werden von einem volljährigen Nutzungsberechtigten, der gemäß Artikel 2 in das Nutzerverzeichnis der Vereinigung eingetragen ist, auf einem besonderen, von der Vereinigung ausgestellten Vordruck angemeldet. Mit der Unterzeichnung dieses Anmeldevordrucks übernimmt dieser Nutzungsberechtigte im Sinne des Dekretes und dieser Nutzungsordnung als Nutzungsberechtigter des Offenen Kanals die Haftung für den angemeldeten Beitrag.

§ 4. Beiträge einer Nutzungsberechtigten juristischen Person werden von einer mandatierten natürlichen Person nach den Vorgaben des § 1 angemeldet.

§ 5. Die Beitragsanmeldung ist persönlich und darf vom Nutzungsberechtigten nicht an eine Drittperson übertragen werden.

Es können nur vom Nutzungsberechtigten produzierte Beiträge angemeldet werden.

§ 6. Ein Nutzungsberechtigter kann höchstens drei Beiträge pro Sendewoche anmelden. Er kann erneut höchstens drei weitere Beiträge anmelden, wenn die vorher angemeldeten Beiträge gesendet oder deren Sendetermine schriftlich abgemeldet wurden. Der Abbruch einer Produktion ist der Vereinigung unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

Sendetermine und Sendedauer

Art. 4. § 1. Die Beiträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der Beitragsanmeldung auf den hierfür im Programmschema vorgesehenen Sendeplätzen gesendet. Die Vereinigung arbeitet hierzu ein Programmschema aus, das sie der Regierung zur Kenntnisnahme vorlegt. Der Nutzungsberechtigte kann unter den bei der Anmeldung verfügbaren Terminen wählen. Ein aktueller Beitrag kann außerhalb der Reihenfolge der Sendeanmeldung gesendet werden, wenn Sendetermine unbelegt sind oder der Nutzungsberechtigte, dessen vorangemeldeter Beitrag zugunsten des aktuellen Beitrages verschoben werden soll, hierzu sein Einverständnis erklärt.

Die Festlegung des Sendetermins für einen Beitrag erfolgt gleichzeitig mit der Beitragsanmeldung. Die Vorbuchungsfrist für Sendetermine darf höchstens 6 Monate betragen.

§ 2. Die Vereinigung legt einheitlich für alle Nutzungsberechtigten die maximale Länge der Beiträge fest.

Gegendarstellungen, Beschwerden, Aufbewahrungsfristen für Sendebeiträge

Art. 5. § 1. Das Recht auf Gegendarstellung wird nach Maßgabe der Kapitel II und III des Gesetzes vom 23. Juni 1961 über das Antwortrecht, eingefügt durch das Gesetz vom 4. März 1977, gewährleistet, wobei die Gegendarstellungsansprüche an den für den Beitrag verantwortlichen Nutzungsberechtigten zu richten sind.

Folgende Verfahrensregeln gelten für den Offenen Kanal, um das Recht auf Gegendarstellung zu gewährleisten :

1. Jede natürliche oder juristische Person, die unter Berufung auf das Gesetz vom 23. Juni 1961 ein Antwortrecht geltend machen will im Zusammenhang mit einem über den Offenen Kanal verbreiteten Beitrag, erhält auf seine per Einschreibebrief an die Vereinigung zu richtende Anfrage innerhalb von höchstens 7 Tagen nach Zustellungsdatum dieser Anfrage den Namen und die Adresse des Nutzungsberechtigten mitgeteilt, der den betreffenden Beitrag angemeldet und für dessen Inhalt verantwortlich ist;

2. Die Person, die im Rahmen und in der Form des Gesetzes vom 23. Juni 1961 ein Antwortrecht bei einem Nutzungsberechtigten des Offenen Kanals geltend macht, informiert die Vereinigung darüber durch Einschreibebrief und fügt die Beschwerde in Abschrift bei;

3. Die Vereinigung bewahrt gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1961 von jedem Beitrag, der über den Offenen Kanal gesendet wird, das Original oder eine Aufzeichnung während mindestens 30 Tage ab dem Tag der Sendung des Beitrages auf. Sofern ihr während dieser Frist ein Antrag auf Gegendarstellung gemäß Absatz 2 bekannt gegeben wird, bewahrt sie das Original beziehungsweise die Aufzeichnung so lange auf, bis das Verfahren in einer im Gesetz vom 23. Juni 1961 vorgesehenen Form abgeschlossen wird;

4. sofern einer Person ein Antwortrecht nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Juni 1961 zugestanden

wird und sie der Vereinigung die diesbezügliche Vereinbarung beziehungsweise Entscheidung mit Einschreibebrief übermittelt, wird die Gegendarstellung von dem ersten Sendebeitrag in der erstnächsten Sendezeit des Offenen Kanals nach Eingang der Mitteilung von einem Mitglied der Vereinigung verlesen und eindeutig als solche während ihrer gesamten Sendedauer kenntlich gemacht.

§ 2. Bei Beschwerden, die eine natürliche oder juristische Person im Sinne des Artikels 54 § 1 Nummer 5 des Mediendekretes gegen einen im Offenen Kanal gesendeten Beitrag beim Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft einreicht, ist die Vereinigung verpflichtet, dem Medienrat auf Anfrage das Original beziehungsweise die Aufzeichnung dieses Beitrages zu übermitteln und alle zweckdienlichen Informationen zwecks Prüfung der Beschwerde zu erteilen.

Nutzung von Produktions- und Sendemitteln, Haftung des Nutzungsberechtigten

Art. 6. § 1. Die Vereinigung stellt den Nutzungsberechtigten auf Anfrage die verfügbaren sende- und produktionstechnischen Mittel - Bild- und Tonträger ausgeschlossen - kostenlos zur Verfügung. Dies geschieht in der Reihenfolge der entsprechenden Reservierungsanmeldungen. Die Ausgabe beziehungsweise Nutzung von Produktionsmitteln kann erst erfolgen, nachdem der Nutzungsberechtigte die Sende Anmeldung vorgenommen hat.

Die Ausleihe und/oder Benutzung von Produktionsmitteln kann nur mit dem Ziel erfolgen, einen unentgeltlichen Beitrag im Offenen Kanal zu senden. Eine entgeltliche Verwendung des Beitrages bleibt auch nach der Sendung untersagt.

§ 2. Die Vereinigung händigt dem Nutzungsberechtigten eine Benutzerordnung und einen Verleihschein mit Wertangabe für die zur Verfügung gestellten Produktionsmittel aus.

§ 3. Der Nutzungsberechtigte haftet in vollem Umfang für alle von ihm verursachten Schäden an den von ihm genutzten Produktionsmitteln beziehungsweise für deren Verlust.

Die Vereinigung kann die vorherige Zahlung einer angemessenen Kautions vom Nutzungsberechtigten verlangen.

Ausschluss von der Nutzung

Art. 7. § 1. Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 15 oder Artikel 25 § 2 Absatz 4 des Dekretes kann die Regierung nach Gutachten des Medienrates einen Nutzungsberechtigten für einen Zeitraum, der im Einzelfall einen Zeitraum, der im Einzelfall einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten darf, von der Nutzung des Offenen Kanals ausschließen.

§ 2. Im Falle eines Verstoßes gegen weitere Bestimmungen des vorliegenden Erlasses oder im Falle der Missachtung der auf der Grundlage dieses Erlasses getroffenen Entscheidung der Vereinigung kann die Regierung nach Gutachten des Medienrates einen Nutzungsberechtigten für einen Zeitraum, der im Einzelfall zwei Jahre nicht überschreiten darf, von der Nutzung des Offenen Kanals ausschließen.

§ 3. Die Regierung kann, wenn sie einen Verstoß im Sinne des § 1 oder des § 2 feststellt, einen Nutzungsberechtigten bis zur endgültigen in § 1 oder § 3 angeführten Entscheidung vorläufig von der Nutzung des Offenen Kanals ausschließen.

§ 4. Werden die gebuchte Sendezeit oder die gebuchten sende- und produktionstechnischen Mittel nicht in Anspruch genommen, hat der Nutzungsberechtigte dies der Vereinigung mitzuteilen.

Bei einer unentschuldigtem Nichtinanspruchnahme verliert der Nutzungsberechtigte den Anspruch auf weitere gebuchte Sendezeiten und sende- und produktionstechnische Mittel. Im Wiederholungsfalle kann ein Ausschluss von der Nutzung gemäß § 2 und § 3 erfolgen.

Durchführung

Art. 8. Der für Medien zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.